

Hochlastzeitfenster im 110-kV-/16,7-Hz-Bahnstromverteilungsnetz (Bahnstromnetz) gültig ab 1.1.2012

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist DB Energie verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die DB Energie hat nach den Vorgaben der BNetzA die entsprechenden Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten für das Bahnstromnetz ermittelt.

Auf Basis dieser Hochlastzeitfenster bietet DB Energie Letztverbrauchern, deren Stromentnahme aus dem Netz für den eigenen Verbrauch an den Kunden-Entnahmestellen im vorangegangenen Kalenderjahr der Antragstellung eine erhebliche Abweichung aufwies oder die glaubhaft darlegen, dass eine erhebliche Abweichung (siehe Erheblichkeitsschwelle) der Jahreshöchstlast für das Folgejahr eintreten wird, ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV an.

1. Hochlastzeitfenster

| Jahreszeit | Zeitfenster |
|------------|----------------------------------------------|
| Winter | 6:30 Uhr - 8:45 Uhr 16:30 Uhr - 18:45 Uhr |
| Herbst | 7:30 - 7:30 Uhr |

Die Zeiten geben jeweils das Ende des entsprechenden Viertelstundenintervalls an.

2. Jahreszeiten und Feiertage

| Jahreszeit | Zeitfenster |
|------------|----------------------------------------------------|
| Winter | 01.01.2012 - 28.02.2012 01.12.2012 - 31.12.2012 |
| Herbst | 01.09.2012 - 30.11.2012 |

Bei der Berechnung wurden folgende bundeseinheitliche Feiertage berücksichtigt:

| Feiertage |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, 1. Weihnachtsfeiertag, 2. Weihnachtsfeiertag |

Gemäß BNetzA-Modell sind nur Werkzeuge (Montag - Freitag) als „Hochlastzeiten“ berücksichtigt. Wochenenden, bundeseinheitliche Feiertage und die Tage in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr sind grundsätzlich als „Nebenlastzeit“ eingestuft.

3. Erheblichkeitsschwelle

| Netzebene | Erheblichkeitsschwelle |
|----------------|------------------------|
| Mittelspannung | 20 % |

Ein individuelles Netzentgelt kann nur dann genehmigt werden, wenn ein Netznutzer seine Last soweit verlagern kann, dass seine individuelle Höchstlast in den auf Basis der Methode der Bundesnetzagentur ermittelten Hochlastzeitfenstern voraussichtlich 20 % unterhalb seiner absoluten Jahreshöchstlast liegen wird.

4. Vorbehalt

Maßgeblich für die Netzentgeltberechnung der atypischen Netznutzung ist der von der BNetzA aktuell gültige und veröffentlichte „Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 Strom-NEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV (Stand September 2011).“

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV unterliegt der Genehmigungspflicht durch die BNetzA, und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.